

Die Modifikation des Beamtenrecht*

I. Vorbemerkung

Bekanntlich sind durch die sog. Föderalismusreform auch die Gesetzgebungskompetenzen im Beamtenrecht modifiziert worden. Hiernach erstreckt sich die (konkurrierende) Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Art. 74 Abs.1 Nr.27 GG für Landesbeamte nur noch auf die Statusrechte und -pflichten, mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung (für die nunmehr ausschließlich die Länder zuständig sind).

Die Vorschriften des BRRG, des BBesG sowie des BeamtVG die somit nicht mehr als Bundesrecht erlassen oder geändert werden können, gelten als Bundesrecht fort. Sie können jedoch durch Landesrecht ersetzt werden (Art. 125 a Abs. 1 GG).

II. Die wesentlichen Änderungen

1.)

Der Bund hat nunmehr für **Landesbeamte**, Kommunalbeamte und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts durch das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) von der neuen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG Gebrauch gemacht. Das Gesetz tritt am **01.04.2009** in Kraft und ersetzt das nach Art. 75 Abs. 1 Nr. 1 GG a.F. erlassene BRRG, das gleichzeitig weitgehend aufgehoben wird (Ausnahmen vgl. § 63 Abs. 2 S. 2 BeamtStG i.V.m. dem Kapitel H und § 135 BRRG)

2.)

Für **Bundesbeamte**, für die der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG hat, gilt seit dem 12.02.2009 das Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG). Gleichzeitig ist das Bundesbeamtengesetz außer Kraft getreten.

III. Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)

1.)

Die Kompetenz des Bundes nach Art, 74 Abs. 1 Nr. 27 GG für das Beamtenrecht in den Ländern erfasst nur noch die „grundlegenden“ Statusrechte und -pflichten der Beamten. Dementsprechend beschränkt sich das BeamtStG im Wesentlichen auf folgende Regelungsbereiche:

- Bestimmung der Dienstherrenfähigkeit,
- Voraussetzung der Begründung des Beamtenverhältnisses
- Abordnung und Versetzung zwischen den Ländern und zwischen dem Bund und den Ländern
- Beendigung des Beamtenverhältnisses

Die vg. Regelungen entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen im BRRG, bedürfen allerdings anders als früher nicht mehr der Umsetzung durch die Länder, sondern gelten unmittelbar kraft Bundesrecht.

2.)

Das BeamtStG gilt für die Beamtinnen und Beamten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (vgl. § 1 BeamtStG). Die Beamtinnen und Beamten stehen gemäß § 3 Abs. 1 BeamtStG zu ihrem Dienstherrn (§ 2 BeamtStG) in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Art. 33 Abs. 4 GG). Wie bislang (§ 3 BRRG) gibt es nach § 4 BeamtStG vier Arten des Beamtenverhältnisses:

- auf Lebenszeit
- auf Zeit
- auf Probe
- auf Widerruf.

3.)

Examensrelevant sind vor allem die Regelungen über den **Verwaltungsrechtsweg** und das **Widerspruchsverfahren** in § 54 BeamtStG:

a)

§ 54 Abs. 1 BeamtStG ersetzt für Landesbeamte etc. die bisherigen Regelungen in § 126 Abs. 1 u. 2 BRRG und stellt die **neue aufdrängende Spezialzuweisung** dar.

b)

Abweichend von § 68 VwGO ist nach **§ 54 Abs. 2 S. 1. BeamtStG** (vormals § 126 Abs. 3 BRRG) nicht nur bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen, sondern **grundsätzlich bei allen beamtenrechtlichen Klagen ein Vorverfahren durchzuführen**. Dies gilt - abweichend von § 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VwGO - auch dann, wenn die Maßnahme vom Ministerium als oberster Dienstbehörde getroffen worden ist (§ 54 Abs. 2 S. 2 BeamtStG).

Ein Vorverfahren ist nach § 54 Abs. 2 S. 3 BeamtStG ausnahmsweise dann entbehrlich, wenn ein Landesgesetz dies ausdrücklich bestimmt (vgl. für NRW **§ 179 a S. 1 LBG NRW**). Den Widerspruchsbescheid erlässt - abweichend von § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VwGO - nach § 54 Abs. 3 S. 1 BeamtStG die oberste Dienstbehörde.

c)

Hervorzuheben ist auch, dass **§ 54 Abs. 4 BeamtStG** anordnet, **dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Abordnung oder Versetzung keine aufschiebende Wirkung entfalten** (vgl. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO).

*) Dieser Beitrag ist in Kürze über die Website des Dozenten (www.drstark.de), hier unter der Rubrik „Ausbildung“ abrufbar.